



**SPORT GEGEN  
DEPRESSIONEN**

# Gründungssatzung zum eingetragenen Verein

## § 1 — Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen **Sport gegen Depressionen**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen **Sport gegen Depressionen e.V.** führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen..

## § 2 — Zweck, Zielerreichung, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Sports und die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:  
Aufklärungs- und Präventionsarbeit durch Vorträge, Meetings, Versand eines Newsletters und Informationsmaterial bei öffentlichen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen und entsprechend dafür organisierte Veranstaltungen bei Vereinen, Sporteinrichtungen und Einrichtungen für Betroffene. Der Verein schafft ein Netzwerk für Betroffene bei Vereinen und Sporteinrichtungen, um sich auszuprobieren und den Weg zum Sport zu finden, den richtigen Sport für sich zu finden und eine Struktur für sich zu schaffen. Betroffene sollen den Sport für sich als unterstützende Therapiemaßnahme entdecken, soziale Kontakte knüpfen können und durch Sport ein gesünderes, besseres Leben führen. Sport gegen Depressionen schafft durch das Netzwerk und Vorträge auch Aufklärung und Prävention von Suizid innerhalb der Sportvereine und -einrichtungen. Der Verein bindet dafür Fachpersonal aus Kliniken, andere Stiftungen zur Enttabuisierung und Sportlern ein. Durch die Präventionsarbeit sollen die Therapiemaßnahmen in Kliniken und Einrichtungen verringert, die Suizidraten gesenkt, die Enttabuisierung gefördert und der Sport gestärkt werden. Der Verein nimmt mit seinen Mitgliedern selbst an öffentlichen Lauf- und Sportveranstaltungen teil und möchte dafür und dadurch neue Mitglieder /Betroffene von psychischen Erkrankungen ermuntern, mitzumachen. Der Verein lädt Betroffene und Nichtbetroffene zu den regelmäßigen, monatlichen Treffen ein.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## § 3 — Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

## § 4 — Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 5 — Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 6 — Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

## **§ 7 — Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Beide Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt handlungsfähig.

## **§ 8 — Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstand schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

## **§ 9 — Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

## **§ 10 — Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 — Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Sports und die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Vorstehende Satzung wurde am 28.06.2017 errichtet.